

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 19 (1963)
Heft: 4-5

Rubrik: Chronik Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von der Möglichkeit geschützt, dass der Inhalt des positiven Rechts von den Forderungen abweicht, welche Menschenrecht und Menschenwürde an eben diesen Rechtsinhalt stellen. Man braucht nicht einmal einem Naturrecht irgendeiner Konzeption anzuhängen: die politische Gleichberechtigung der Frau ist heute in der europäischen Völkerfamilie die geltende Norm positiven Rechts. Es tönt wie ein Hohn auf die in bittersten Erfahrungen gereiften Menschenrechte, wenn Schweizerbürger öffentlich behaupten dürfen, die in optimaler Form ausgebildeten Menschenrechte und Grundfreiheiten der Männer würden schon an sich das an den Frauen begangene Unrecht der politischen Rechtlosigkeit legitimieren. Wenn die Schweiz durch den Beitritt zum Europarat ihren ersten Schritt in der Richtung der europäischen Integration tut, dann möge sie als künftiges Mitglied der europäischen Völkerfamilie die Norm der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die politische Gleichberechtigung der Frau verwirklichen, wie dies alle zum Europarat gehörenden Staaten durch ihre Rechtsordnungen längst getan haben. Denn nach dem erfolgten Beitritt der Schweiz zum Europarat existiert nur noch die internationale und innerstaatliche Norm der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der voll zu genügen zur Ehre der Schweiz gehört.“

CHRONIK Schweiz

Bernische Theologinnen sind wählbar

Mit 12 062 gegen 1036 Stimmen haben die Stimmberechtigten der bernischen reformierten Landeskirchen der Abänderung der einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung von 1946 zugestimmt, wonach künftig Theologinnen für jedes Pfarramt als wählbar erklärt werden. Verworfen haben 7 kleine Kirchgemeinden, nämlich Bleienbach (7:11), Lotzwil (6:13), Orvin (2:14), Renan (8:9), Sonceboz-Sombeval (10:25), Sonvilier (10:17) und Sornetan (1:7).

Nun bedarf das kantonale Kirchengesetz von 1945 einer entsprechenden Revision, damit die Wahl einer Theologin an ein volles Pfarramt auch vom Standpunkt der staatlichen Gesetzgebung aus möglich wird. Es wird Sache des bernischen Grossen Rates sein, sich zu der Frage einer entsprechenden Abänderung des Kirchengesetzes zu äussern und seine Botschaft der kantonalen Volksabstimmung zu unterbreiten. (ag)

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ☎ 23 38 99
Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151